

Kurztitel

Körperschaftsteuergesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 401/1988 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 818/1993

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.12.1993

Außerkrafttretensdatum

29.10.2019

Abkürzung

KStG 1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Beachte

Bezugszeitraum: ab 1. 1. 1994 (vgl. Art. XIV Z 2, BGBI. Nr. 532/1993 und Art. III Z 13, BGBI. Nr. 818/1993)

Text**5. ABSCHNITT****Sondervorschriften für Kreditinstitute****Hafrücklage**

§ 14. (1) Die Hälfte der Zuführung zur Hafrücklage (§ 23 Abs. 6 des Bankwesengesetzes) ist insoweit abzugsfähig, als ihre Bemessungsgrundlage das arithmetische Mittel der in den Monatsausweisen (§ 74 Abs. 1 des Bankwesengesetzes) für die vor dem Monat des Bilanzstichtages gelegenen Monate des Wirtschaftsjahres enthaltenen Bemessungsgrundlagen für die erforderlichen Eigenmittel (§ 22 Abs. 2 des Bankwesengesetzes) um nicht mehr als 15% übersteigen.

(2) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Hafrücklage bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Dabei sind Hafrücklagen (Rücklagenteile), die über das nach Abs. 1 steuerwirksam gebildete Ausmaß hinausgehen, aliquot dem steuerwirksamen und dem steuerneutralen Rücklagenteil zuzuordnen. Die nächstfolgenden Zuführungen zur Rücklage sind in Höhe der

bestimmungsgemäß verwendeten steuerwirksamen Rücklage zur Gänze nicht abzugsfähig, darüber hinausgehende Zuführungen nach Maßgabe des Abs. 1.

(3) Wird die Hafrücklage deshalb aufgelöst, weil die Verpflichtung zu ihrer Bildung dem Grunde nach weggefallen ist, so ist der Auflösungsbetrag bei Ermittlung des Einkommens nur zur Hälfte anzusetzen.

Anmerkung

ÜR: Art. III Z 17, BGBl. Nr. 818/1993

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2023

Gesetzesnummer

10004569

Dokumentnummer

NOR12052979

alte Dokumentnummer

N3199332290J